



Kurzinformation

Rechtsfragen zur US-Militärbasis Ramstein

Der US-Luftwaffenstützpunkt Ramstein auf deutschem Hoheitsgebiet

Ausländische Militärliegenschaften in Deutschland sind **kein „extraterritoriales“ Gebiet** des Entsendestaates. Die Militärbasis Ramstein liegt auf deutschem Hoheitsgebiet. Ausländische Militärbasen genießen aber ebenso wie diplomatische Missionen gewisse Vorrechte, (steuerliche) Befreiungen und **Immunitäten**, welche die Gebietshoheit des Aufenthalts- bzw. Gaststaates funktional einschränken.

Vgl. zum Status der US-Militärbasis Ramstein:

- Sachstand, „Ausübung militärischer Gewalt durch ausländische Staaten von Militärbasen in Deutschland“ (3. März 2014), WD 2 - 3000 - 034/14, S. 4, **Anlage 1**
- Kurzinformation, „Zum Status des Militärflughafens Ramstein“ (21. Juli 2015), Nr. 124/15, **Anlage 2**

Rechtsgrundlagen für die Nutzung der Militärbasis

Die fortdauernde Präsenz amerikanischer Militäreinrichtungen in Deutschland findet ihre Rechtsgrundlage im **Stationierungsrecht**.

- Hierzu eingehend: Sachstand, „Ausübung militärischer Gewalt durch ausländische Staaten von Militärbasen in Deutschland“ (3. März 2014), WD 2 - 3000 - 034/14, S. 4-6, **Anlage 1**
- Kurzinformation, „Zum Status des Militärflughafens Ramstein“ (21. Juli 2015), Nr. 124/15, **Anlage 2**

Rechtliche Möglichkeit einer Beendigung der Nutzung von Ramstein durch die US-Streitkräfte

Die Bundesrepublik wäre völkerrechtlich befugt, den Aufenthaltsvertrag **einseitig zu kündigen**. Diese Möglichkeit würde indes schwerwiegende **außen- und sicherheitspolitische Konsequenzen** nach sich ziehen, zumal es sich bei dem Aufenthaltsvertrag um keinen bilateralen Vertrag handelt. Ferner wäre innerstaatlich die Frage der verfassungsrechtlichen Mitwirkung des Bundestages an einer Vertragsbeendigung zu klären.

- Sachstand, „Ausübung militärischer Gewalt durch ausländische Staaten von Militärbasen in Deutschland“ (3. März 2014), WD 2 - 3000 - 034/14, S. 9, **Anlage 1**
- Sachstand, „Zur Rolle des Militärstützpunktes Ramstein im Zusammenhang mit US-amerikanischen Drohneneinsätzen: Rechtsfragen und Entwicklungen“ (15. Dezember 2016), WD 2 - 3000 - 149/16, S. 13, **Anlage 3**
